

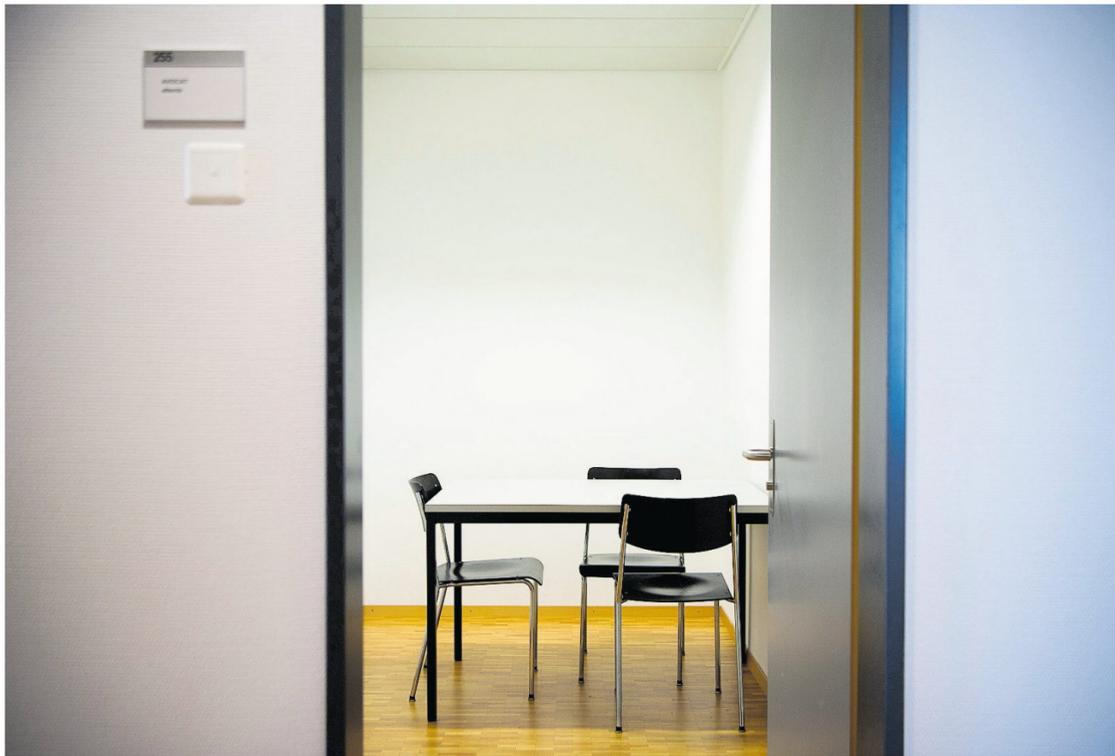
Zur Mitwirkungspflicht in Rechtsverfahren

Verwaltungsbehörden müssen Personen über ihre Rechte und Pflichten im Rechtsverfahren informieren. Von Monika Roth

Beweise, die in einem Verwaltungsverfahren gesammelt wurden, dürfen nur unter gewissen Bedingungen in einem anschließenden Strafverfahren verwendet werden. Unter Zwang erlangte Beweismittel fallen weg.

Verwaltungsrechtliche Verfahren sind in der Regel vom Untersuchungsgrundsatz geprägt: Das Gericht erforscht oder stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest. Dieser Grundsatz wird aber durch die Mitwirkungspflicht von Parteien relativiert. Das heisst, die Parteien müssen bei der Feststellung des Sachverhalts mitwirken. Was dieses Spannungsfeld konkret bedeutet, ergibt sich aus der jeweiligen spezialgesetzlichen Bestimmung.

Im *Finanzmarktrecht* macht die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht im Rahmen eines Enforcementverfahrens eine Partei darauf aufmerksam, dass sie zur wahrheitsgemässen Auskunft verpflichtet sei, die Beantwortung von Fragen aber verweigern könne, falls sie sich der Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung oder einer schweren Benachteiligung der Ehre aussetzen würde. Die vorsätzliche Erteilung falscher Auskünfte steht unter Strafe. Weiter bringt die Aufsicht den ausdrücklichen Hinweis auf ihre Anzeigepflicht bei gemeinrechtlichen Vergehen und Verbrechen an sowie auf ihren Informationsaustausch mit den Strafbehörden im Rahmen der Zusammenarbeit und Erfüllung ihrer Auf-



Können Angaben, die Parteien in einem Verwaltungsverfahren machen, vor Gericht gegen sie verwendet werden? ANTHONY ANEX / KEYSTONE

gaben. Im Bereich des *Gewässerschutz* ist nebst anderem wesentlich, dass die Inhaber von Wasserreinigungsanlagen und von Betrieben, die Industrierwasser ableiten, ausserordentliche Ereignisse unverzüglich melden müssen. Weitere Mitwirkungspflichten ergeben sich aus den individuellen Betriebsbewilligungen. Daraus resultieren in der Regel Berichte, welche Sachverhalte klären. Kommt es nach solchen im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens erfolgten Klärungen zu einem Strafverfahren, so stellt sich auch hier die Frage nach der Verwertbarkeit dieser Darlegungen. Denn im Strafverfahren gilt der Grundsatz «Nemo tenetur» – das strafprozessuale Recht zu schweigen.

Es ist offensichtlich, dass die vorerwähnten Auskunfts- und Mitwirkungspflichten mit dem Schweigerecht kollidieren. Denn das Recht, zu schweigen und sich nicht selbst mit Aussagen belasten zu müssen, bildet eine allgemein anerkannte völkerrechtliche Norm, die sich auf den Kern des Begriffs und des Inhalts eines fairen Verfahrens gemäss der

Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) bezieht. Es gibt dazu eine Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR), die indessen nicht ohne Widersprüche ist. Jedenfalls steht fest, dass nicht jede Pflicht unzulässig ist, Informationen zur Verfügung zu stellen, die eine Strafsanktion nach sich ziehen könnten.

Kriterien für die Mitwirkung

Wie weit Mitwirkungspflichten gehen dürfen, lässt sich nicht generell definieren. Die Frage ist mit Blick auf den konkreten Fall zu prüfen, und der Grundsatz der Verhältnismässigkeit ist zu berücksichtigen. Als Beurteilungsgrundlage dienen gemäss EGMR folgende Kriterien: Unzulässig ist der Zwang zur Mitwirkung, etwa eine unter Strafanzeige erzwungene Herausgabe von potenziell belastenden Dokumenten. Das Erfordernis des Zwangs ist eng auszulegen, und es kann nicht jede verwaltungsrechtliche Mitwirkungspflicht automatisch einen unzulässigen Zwang darstellen.

Dann muss es einen ausreichenden Konnex zu einem späteren Strafverfahren geben, oder es muss ein solches mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit zu erwarten sein – zum Beispiel bei einer behördlichen Anzeigepflicht. Weiter stellt der EGMR auf Natur und Grad des angewandten Zwangs zur Erlangung des Beweismittels ab, die Verteidigungsmöglichkeiten sowie den Gebrauch des Beweismaterials.

Es kann, dem Prinzip eines *fair trial* folgend, jedenfalls nicht angehen, dass Untersuchungsbehörden einen potenziell Beschuldigten ohne Hinweis auf ihre Anzeigepflicht und ohne Rechtsbelehrung den Sachverhalt darstellen und abklären lassen, um anschliessend diese Informationen in einem Strafverfahren zu verwenden. Wird ein Beweismittel durch Zwangsmittel, Gewaltanwendung, Drohungen, Versprechungen, Täuschungen und andere Mittel erlangt, welche die Denkfähigkeit oder die Willensfreiheit einer Person beeinträchtigen können, so dürfen diese Beweise gemäss Strafprozessrecht nicht verwertet

werden. Dasselbe gilt, wenn die Behörden den Beschuldigten vor der ersten Einvernahme nicht über sein Recht belehrt haben, die Mitwirkung zu verweigern. Unter Berufung auf diese Grundsätze spricht sich die Mehrheit der Lehre für ein strafprozessuales Beweisverwertungsverbot hinsichtlich jener Informationen aus, die im Verwaltungsverfahren ohne vorgängige Rechtsbelehrung erlangt worden sind. Eine andere Lehrmeinung besagt, dass bei Ausbleiben einer Rechtsbelehrung die Aussagen ausnahmsweise in einem Strafverfahren verwertet werden dürfen, wenn dem Betroffenen seine Rechte nachweislich bekannt waren und er eindeutig den Verzicht auf diese Rechte erklärt hat. In der Regel dürfte aber kaum nachweisbar sein, dass der Betroffene die Rechte kannte, und wenn er sie kennt und ihm die Folgen bekannt sind, wird er wohl selten darauf verzichten.

Das Beweisverwertungsverbot

Schliesslich ist von Bedeutung, was mit Einvernahmen der Strafverfolgungsbehörden geschieht. Verschiedene Autoritäten treten für eine umfassende sogenannte Fernwirkung des Beweisverwertverbotes ein, wohingegen andere Lehrmeinungen sowie das Bundesgericht nur dann von einer Unverwertbarkeit ausgehen, wenn der ursprüngliche, ungültige Beweis Voraussetzung des mittelbar erlangten Beweises ist. Falls in Einvernahmen gemachte Vorhalte fast nur auf den Angaben in unverwertbaren Berichten oder Aussagen beruhen, muss die Unverwertbarkeit im Sinne einer Fernwirkung ohne weiteres die entsprechenden Erkenntnisse einer anschliessenden staatsanwaltlichen Einvernahme mit umfassen. Mit der Folge, dass der Sachverhalt als nicht erstellt gilt.

Im Sinne eines *minimal standard* müssen Verwaltungsbehörden Personen über die Anzeigepflicht der Behörde (Strafverfahren als mögliche Folge) und über ihre Rechte und Pflichten und den Umfang der Mitwirkungspflicht (Umschreibung, welche konkreten Abklärungen und Informationen erforderlich sind beziehungsweise erteilt werden müssen) informieren. Die Rechtsbelehrung ist zu dokumentieren.

Dr. Monika Roth ist Professorin und Studienleiterin am Institut für Finanzdienstleistungen Zug (IFZ) der Hochschule Luzern und Advokatin in der Kanzlei «roth schwarz roth» in Binningen.

Aus der Lehre und aus der Praxis

zz. · An dieser Stelle erhalten Juristen jeweils die Gelegenheit, einen Gastbeitrag zu verfassen. Mit der vor kurzem lancierten Rubrik «Recht und Gesellschaft» will die NZZ Themen des Rechts mehr Raum geben und Juristen aus der Praxis, aber auch aus der Lehre eine Plattform bieten. Beleuchtet werden aktuelle Rechtsfragen, ein juristisches Problem, ein rechtlicher Missstand oder schlicht Themen, die sich an der Schnittstelle zwischen Recht und Gesellschaft bewegen. Auch Nichtjuristen sollen sich von den Beiträgen angesprochen fühlen. Die neue Rubrik erscheint zweimal im Monat. Sie finden die Beiträge auch im Internet.

NEUE RUBRIK «RECHT & GESELLSCHAFT»

Im Inlandbund der «Neuen Zürcher Zeitung» erscheint zweimal monatlich jeweils montags die Seite «Recht & Gesellschaft». Juristen erhalten dort die Gelegenheit, einen Gastbeitrag für eine breite Leserschaft zu verfassen – selbstverständlich im engen Austausch mit NZZ-Fachredaktoren.

Nutzen Sie dieses interessante Umfeld für Ihre Anzeige, und erreichen Sie 239 000 Leserinnen und Leser.

Weitere Informationen über Mediadaten, Placierungsmöglichkeiten und Anzeigenpreise unter www.nzzmediasolutions.ch insetrate@nzz.ch Telefon +41 44 258 16 98. Änderungen vorbehalten.



NZZ Media Solutions